

## WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS

### FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2010 — 2641

[C — 2010/00455]

**19 MAART 2010.** — Koninklijk besluit betreffende de afgifte van verblijfsdocumenten aan vreemdelingen, de levering ervan, alsmede de terugbetaling door de gemeenten, aan de Staat, van de kosten inzake levering van verblijfsdocumenten en tot afschaffing van het koninklijk besluit van 2 april 1984 betreffende de afgifte van verblijfsbewijzen voor vreemdelingen, de levering ervan, alsmede de terugbetaling door de gemeenten, aan de Staat, van de kosten inzake levering van formulieren van de verblijfsbewijzen voor vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 19 maart 2010 betreffende de afgifte van verblijfsdocumenten aan vreemdelingen, de levering ervan, alsmede de terugbetaling door de gemeenten, aan de Staat, van de kosten inzake levering van verblijfsdocumenten en tot afschaffing van het koninklijk besluit van 2 april 1984 betreffende de afgifte van verblijfsbewijzen voor vreemdelingen, de levering ervan, alsmede de terugbetaling door de gemeenten, aan de Staat, van de kosten inzake levering van formulieren van de verblijfsbewijzen voor vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 23 april 2010).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

### SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2010 — 2641

[C — 2010/00455]

**19 MARS 2010.** — Arrêté royal relatif à la délivrance des documents de séjour aux étrangers, à leur fourniture et au remboursement à l'Etat par les communes des frais occasionnés par la fourniture des documents de séjour et abrogeant l'arrêté royal du 2 avril 1984 relatif à la délivrance des titres de séjour pour les étrangers, à leur fourniture et au remboursement à l'Etat par les communes des frais occasionnés par la fourniture des formules des titres de séjour pour les étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 19 mars 2010 relatif à la délivrance des documents de séjour aux étrangers, à leur fourniture et au remboursement à l'Etat par les communes des frais occasionnés par la fourniture des documents de séjour et abrogeant l'arrêté royal du 2 avril 1984 relatif à la délivrance des titres de séjour pour les étrangers, à leur fourniture et au remboursement à l'Etat par les communes des frais occasionnés par la fourniture des formules des titres de séjour pour les étrangers (*Moniteur belge* du 23 avril 2010).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2010 — 2641

[C — 2010/00455]

**19. MÄRZ 2010** — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an Ausländer, über die Lieferung dieser Dokumente und über die Erstattung der Kosten, die durch die Lieferung der Aufenthaltsdokumente entstehen, seitens der Gemeinden an den Staat sowie zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2010 über die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an Ausländer, über die Lieferung dieser Dokumente und über die Erstattung der Kosten, die durch die Lieferung der Aufenthaltsdokumente entstehen, seitens der Gemeinden an den Staat sowie zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

**19. MÄRZ 2010** — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an Ausländer, über die Lieferung dieser Dokumente und über die Erstattung der Kosten, die durch die Lieferung der Aufenthaltsdokumente entstehen, seitens der Gemeinden an den Staat sowie zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat

#### BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

seit dem 5. November 2008 stellen alle Gemeinden des Königreichs nichtbelgischen Staatsangehörigen, denen der Aufenthalt für mehr als drei Monate beziehungsweise die Niederlassung gestattet oder erlaubt ist, statt der Aufenthaltsscheine aus Pappe (weiße, blaue und gelbe Karten) nun ausschließlich elektronische Ausländerkarten aus.

Elektronische Ausländerkarten werden zentral hergestellt und verteilt, sodass die Gemeindeverwaltungen nicht mehr über einen Vorrat an Blankoformularen für Aufenthaltsscheine verfügen. Die den Gemeindeverwaltungen gelieferten Ausländerkarten enthalten ja bereits die Angaben der betreffenden Ausländer.

Das Ausländeramt hat den Gemeindegremien beziehungsweise Bürgermeister- und Schöffenkollegien überdies Anweisungen für die Vernichtung der Pappkarten, die sich noch im Besitz der Gemeindeverwaltungen befanden, zukommen lassen.

Die Inrechnungstellung der elektronischen Ausländerkarten und die Rückforderung der Kosten für ihre Herstellung erfolgen gemäß den Bestimmungen von Artikel 6 § 8 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

Registrierungsbescheinigungen, bei denen es sich ja um vorläufige Aufenthaltsdokumente handelt, die nichtbelgischen Staatsangehörigen in Erwartung eines Beschlusses des Ministers ausgestellt werden und ihren Aufenthalt auf dem Staatsgebiet des Königreichs während der Prüfung ihres Aufenthaltsantrags decken, bestehen jedoch in ihrer gewohnten Form aus Pappe weiter.

Diese Pappkarten sind orange, wenn sie Drittstaatsangehörigen ausgestellt werden, und mauvefarben, wenn sie Bürgern der Europäischen Union ausgestellt werden.

Im Gegensatz zu elektronischen Ausländerkarten werden diese Registrierungsbescheinigungen noch dezentral von den Gemeinden hergestellt; diese müssen über einen gewissen Vorrat an Blankoformularen verfügen können.

Angesichts der Änderungen bei der Herstellung und Ausstellung von Aufenthaltsscheinen und -dokumenten für Ausländer müssen die Regeln für die Rückforderung der Herstellungskosten, die durch die Ausstellung dieser Unterlagen entstehen, überarbeitet werden.

Soweit der Gegenstand des vorliegenden Entwurfs eines Königlichen Erlasses, der Eurer Majestät vorgelegt wird. Wir haben die Ehre,

Sire,

die ehrerbietigen und getreuen Diener

Eurer Majestät zu sein.

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET

**19. MÄRZ 2010 — Königlicher Erlass über die Ausstellung von Aufenthaltsdokumenten an Ausländer, über die Lieferung dieser Dokumente und über die Erstattung der Kosten, die durch die Lieferung der Aufenthaltsdokumente entstehen, seitens der Gemeinden an den Staat sowie zur Aufhebung des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund der Verfassung, Artikel 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 27. Oktober 2009;

Aufgrund des Einverständnisses des Staatssekretärs für Haushalt vom 23. Dezember 2009;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 47.664/4 des Staatsrates vom 10. Februar 2010;

Auf Vorschlag der Vizepremierministerin und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik sowie des Staatssekretärs für Migrations- und Asylpolitik

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Der Minister, der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, liefert den Gemeinden die Formulare für die Registrierungsbescheinigungen, deren Muster sich in den Anlagen 4 und 5 des Königlichen Erlasses vom 8. Oktober 1981 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern befinden.

**Art. 2** - Auf den in Artikel 1 erwähnten Formularen werden der alphanumerische Code des Aufenthaltsdokuments und das Lichtbild des Inhabers von einem durchsichtigen Schutzfilm bedeckt.

**Art. 3** - Die Gemeinden erstatten die Kosten, die dem Staat durch die Lieferung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Formulare und Schutzfilme entstehen, durch Abhebungen von Amts wegen von den Konten, die auf den Namen der Gemeinden bei einem Kreditinstitut, das je nach Fall die Bestimmungen der Artikel 7, 65 oder 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt, eröffnet sind.

**Art. 4** - Der Königliche Erlass vom 2. April 1984 über die Ausstellung der Aufenthaltsscheine für Ausländer, über ihre Lieferung und über die Erstattung seitens der Gemeinden der Kosten, die durch die Lieferung der Formulare für die Aufenthaltsscheine für Ausländer entstehen, an den Staat wird aufgehoben.

**Art. 5** - Die Ministerin, die für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständig ist, ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 19. März 2010

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Vizepremierministerin und Ministerin der Migrations- und Asylpolitik

Frau J. MILQUET

Der Staatssekretär für Migrations- und Asylpolitik

M. WATHELET